

S A T Z U N G  
über das Verbot der Verübung von  
ruhestörendem Lärm in der Umgebung  
der Kirche .

---

Auf Grund des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 13. Dezember 1954 in Verbindung mit §§ 4 und 10, Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 25. Juli 1955 ( Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 24. März 1960 folgende Satzung erlassen:

§ 1 )

Grundsatz !

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen, dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

Dies gilt vor allem für die Zeit von 9,00 - 11,30 Uhr, ferner für den 24. Dezember für die Zeit von 17,00 Uhr an und am 31. Dezember für die Zeit von 18,00 - 21,00 Uhr .

In gleicher Weise gilt dieses Verbot für die Zeit des katholischen Gottesdienstes, der morgens um 7,30 Uhr stattfindet.

§ 2 )

Unter die Bezeichnung " ruhestörender Lärm " fällt vor allem das Schiessen und Detonierenlassen von gasgefüllten Luftballons in einer Umgebung von 100 Meter von der Kirche.

§ 3 )

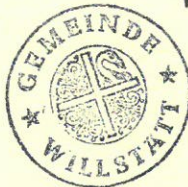
Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann ein Zwangsgeld bis zu DM 100,-- auferlegt werden.

§ 4 )

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Willstätt, den 24-März 1960

Der Bürgermeister:



*Reip*

Vorstehende Satzung wurde am 26. März 1960 durch Aushang und Ausschellen öffentlich bekannt gemacht. Meldung an die Rechtsaufsichtsbehörde durch Vorlage einer Mehrfertigung ist am 26. März 1960 erfolgt.

Willstätt, den 26. März 1960

Der Bürgermeister:

*Reip*